



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • 11030 Berlin

Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Postanschrift
11030 Berlin

Tel. +49 30 18-300-0
Fax +49 30 18-300-1920

www.bmdv.bund.de

Mit Postzustellungsurkunde:

Vorab per E-Mail an:

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) - Bescheid

Bezug: Ihr Antrag vom 04.09.2022 hier eingegangen am 04.09.2022

Datum: 26.09.2022

Seite 1 von 3

mit E-Mail vom 04.09.2022 beantragen Sie nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG), dem Umweltinformationsgesetz (UIG) sowie dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) Zugang zu folgenden Informationen:

„Dokumente, die den Stand des Regierungsvorhabens zum Thema Neue Infrastruktureinheit bei Deutscher Bahn (siehe Koalitionsvertrag), dokumentieren“.

Es ergeht folgender Bescheid:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt, da ein Anspruch nicht besteht.
2. Der Bescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.

Begründung:

1. Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG besteht aufgrund der Versagungsgründe aus § 4 Absatz 1 IFG nicht.





Seite 2 von 3

Im Einzelnen:

Zum Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, insoweit besteht kein Anspruch auf Herausgabe der begehrten Informationen.

Der Koalitionsvertrag sieht die Bildung einer gemeinwohlorientierten Infrastruktursparte durch Verschmelzung der DB Netz AG und der DB Station&Service AG vor. Die die Umsetzung dieses Vorhabens vorbereitenden Aufzeichnungen und Arbeiten unterliegen dem Ausschlussgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 IFG (Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses). Diese Aufzeichnungen und Arbeiten sind durch eine noch nicht abgeschlossene Bearbeitung gekennzeichnet und demgemäß darauf ausgerichtet respektive stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Entscheidung über die Ausgestaltung der gemeinwohlorientierten Infrastrukturgesellschaft der Deutsche Bahn AG.

Das BMDV befindet sich derzeit noch in einer frühen Phase der Prüfungen und Beratungen über die zu treffenden Sachentscheidungen. In dieser Phase ist die Bekanntgabe vorbereitender Unterlagen dazu geeignet, den erfolgreichen Entscheidungsprozess solange zu vereiteln, bis dieser abgeschlossen ist. Um diesen Prozess der Meinungsbildung zu schützen, können derzeit noch keine Informationen herausgegeben werden.

Insoweit gilt, dass die Ablehnung in zeitlicher Hinsicht begrenzt und der Informationszugang solange zu versagen ist. Spätestens mit Abschluss des Verfahrens entfällt der Ausschlussgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 IFG. Sie werden hierüber nach § 4 Absatz 2 IFG informiert. Ein genauer Zeitpunkt kann derzeit leider nicht benannt werden.

2. Umweltinformationsgesetz (UIG)

Ein Anspruch nach § 3 Absatz 1 UIG ist ebenso nicht gegeben, weil es sich bei den angeforderten Informationen nicht um Umweltinformationen im Sinne von § 2 Absatz 3 UIG handelt.

3. Verbraucherinformationengesetz (VIG)

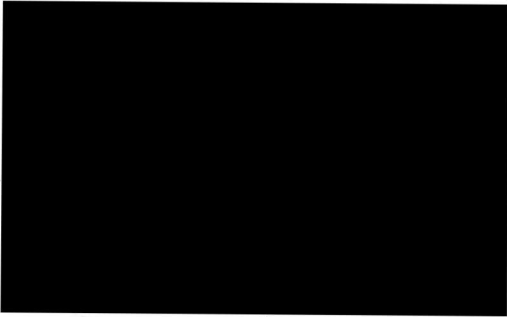
Auch ein Anspruch nach § 2 Absatz 1 VIG ist nicht gegeben, weil es sich bei den angeforderten Informationen auch nicht um Verbraucherinformationen im Sinne des § 1 VIG handelt.





Seite 3 von 3

Wir bitten um Ihr Verständnis dafür, dass Ihrem Antrag aus oben genannten Gründen nicht stattgegeben wird.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Digitales und Verkehr, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin einzulegen.